

## **680 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP**

Ausgedruckt am 13. 10. 1992

# **Regierungsvorlage**

## **Bundesgesetz, mit dem das Gelegenheitsverkehrsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Gelegenheitsverkehrsgesetz, BGBl. Nr. 85/1952, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 452/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen, ausgenommen die gewerbsmäßige Beförderung von Personen im Kraftfahrlinienverkehr auf Grund des KfL 1952, BGBl. Nr. 84.

(2) Soweit dieses Bundesgesetz nicht besondere Bestimmungen trifft, gelten für die diesem Bundesgesetz unterliegenden Gewerbezweige (Abs. 1) die Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973.“

2. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Eine Konzession auf Grund des Kraftfahrliniengesetzes, BGBl. Nr. 84/1952, gilt auch als Konzession für das Ausflugswagen- und Mietwagen-Gewerbe mit Omnibussen. Die Anzahl der für diese Gelegenheitsverkehrs-Gewerbe zulässigen Fahrzeuge richtet sich nach der im Kraftfahrlinienverkehr eingesetzten Anzahl der Fahrzeuge.“

3. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Eine Konzession für das mit Omnibussen ausgeübte Mietwagen-Gewerbe oder Ausflugswagen-Gewerbe berechtigt nach Maßgabe des Umfanges dieser Konzession auch zur Durchführung von Fahrten im Auftrag eines Unternehmers, der eine Kraftfahrlinie betreibt, im Rahmen der diesem Unternehmer erteilten Kraftfahrlinien-Konzession.“

4. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Eine Vermehrung der Zahl der Fahrzeuge bedarf einer Genehmigung, für die, ausgenommen das Erfordernis der Erbringung des Befähigungsnachweises, dieselben Vorschriften wie für die Erteilung der Konzession gelten.“

5. § 5 lautet:

„§ 5. (1) Die Konzession darf nur erteilt werden, wenn neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Ausübung eines konzessionierten Gewerbes (§ 25 GewO 1973).

1. die Zuverlässigkeit,  
2. die finanzielle Leistungsfähigkeit und  
3. die fachliche Eignung (Befähigungsnachweis) vorliegen. Der Bewerber hat überdies entsprechend dem beabsichtigten Konzessionsumfang (§ 4) in der in Aussicht genommenen Standortgemeinde oder einer daran unmittelbar angrenzenden Gemeinde über die erforderlichen Abstellplätze außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr zu verfügen. Sämtliche Voraussetzungen müssen während der gesamten Dauer der Gewerbeausübung vorliegen.“

(2) Für das Hotelwagen-Gewerbe mit Personenkraftwagen sind die finanzielle Leistungsfähigkeit (Abs. 1 Z 2) und die fachliche Eignung (Befähigungsnachweis) (Abs. 1 Z 3) nicht erforderlich.

(3) Die Zuverlässigkeit ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn

1. der Antragsteller oder Gewerbeberechtigte von einem Gericht zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt wurde, solange die Verurteilung weder getilgt ist noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt (§§ 1 bis 6 Tilgungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 68), oder
2. dem Antragsteller oder Gewerbeberechtigten auf Grund der geltenden Vorschriften die Bewilligung zur Ausübung des Personenbeförderungsgewerbes rechtskräftig entzogen wurde oder
3. der Antragsteller oder Gewerbeberechtigte wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Vorschriften über
  - a) die für den Berufszweig geltenden Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen oder
  - b) die Personenbeförderung, insbesondere die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, die Gewichte und Abmessungen der Kraft-

fahrzeuge und die Sicherheit im Straßenverkehr und der Kraftfahrzeuge, rechtskräftig bestraft wurde.

(4) Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist gegeben, wenn die zur ordnungsgemäßen Inbetriebnahme und Führung des Unternehmens erforderlichen finanziellen Mittel verfügbar sind. Die zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit für die ordnungsgemäße Inbetriebnahme und Führung des Unternehmens heranzuhaltenden Geschäftsdaten, aus denen die wirtschaftliche Lage des Unternehmens ersichtlich ist, und die erforderlichen finanziellen Mittel sind durch Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr festzulegen.

(5) Die Voraussetzung der fachlichen Eignung (Befähigungsnachweis) ist erfüllt, durch

1. eine Bescheinigung über die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung vor einer Prüfungskommission, die vom Landeshauptmann bestellt wird, oder
2. eine Bescheinigung der Prüfungskommission auf Grund von Hochschul- oder Fachschuldiplomen, die gründliche Kenntnisse aller Sachgebiete der Prüfung im Sinne des Abs. 8 Z 1 gewährleisten. Werden durch die Hochschul- und Fachschuldiplome nicht alle Sachgebiete der Prüfung abgedeckt, so ersetzt die Bescheinigung die Prüfung im Sinne der Z 1 nur für jene Sachgebiete, für die auf Grund der Hochschul- oder Fachschuldiplome gründliche Kenntnisse gewährleistet sind.

(6) Die Prüfungskommissionen sind vom Landeshauptmann zu bestellen. In diese Kommissionen hat der Landeshauptmann zwei Personen, die das betreffende Gewerbe als Gewerbeinhaber oder Pächter seit mindestens drei Jahren ohne Unterbrechung ausüben oder in diesem Gewerbe als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer ebenso lange ohne Unterbrechung tätig sind, auf Grund eines Vorschlages der zuständigen Fachgruppe zu berufen. In die Kommissionen sind überdies unter Berücksichtigung der Sachgebiete der Prüfung zwei weitere Fachleute zu berufen; die Berufung eines dieser Fachleute wird vom Landeshauptmann auf Grund eines Vorschlages der zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte vorgenommen. Wurden Vorschläge nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen erstattet, hat der Landeshauptmann die jeweilige Berufung nach Anhörung der säumigen Stelle vorzunehmen. Zum Vorsitzenden der Kommission hat der Landeshauptmann einen für diese Aufgabe geeigneten Beamten des höheren Dienstes zu bestellen.

(7) Der Befähigungsnachweis ist in den im § 17 Abs. 1 GewO 1973 geregelten Fällen nicht erforderlich, wobei auch folgende Gewerbe als gleiche Gewerbe im Sinne des § 17 Abs. 1 GewO 1973 gelten:

1. das Ausflugswagen-(Stadtrundfahrten-)Gewerbe und das mit Omnibussen ausgeübte Mietwagen-Gewerbe;
2. das mit Personenkraftwagen ausgeübte Mietwagen-Gewerbe und das Taxi-Gewerbe.

Die in Z 1 angeführten Gewerbe gelten jedoch gegenüber den in Z 2 aufgezählten nicht als gleiche Gewerbe im Sinne des § 17 Abs. 1 GewO 1973.

(8) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Entwicklung des betreffenden Gewerbes, auf die von Personen, die die Leistungen des Gewerbes in Anspruch nehmen, üblicherweise gestellten Anforderungen, auf Gefahren für Leben, Gesundheit oder Eigentum, die von der Gewerbeausübung ausgehen, auf die für die Gewerbeausübung geltenden besonderen Rechtsvorschriften, durch Verordnung

1. die Sachgebiete der Prüfung,
2. die Form und Dauer der Prüfung,
3. die Anforderungen an die Prüfer,
4. nähere Bestimmungen über die Anberauung der Termine,
5. die auszustellenden Bescheinigungen nach Abs. 5,
6. nähere Bestimmungen über die Wiederholung der Prüfung,
7. die Hochschul- und Fachschuldiplome, die gründliche Kenntnisse der Sachgebiete im Sinne der Z 1 gewährleisten,
8. die vom Prüfling zu zahlende, den besonderen Verwaltungsaufwand einschließlich einer angemessenen Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission entsprechende Prüfungsgebühr, wobei auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Prüflings Bedacht genommen werden kann,
9. die aus den Prüfungsgebühren zu zahlende angemessene Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission sowie
10. die Voraussetzungen für die Rückzahlung der Prüfungsgebühr bei Nichtablegung oder teilweiser Ablegung der Prüfung sowie die Höhe der rückzuzahlenden Prüfungsgebühr festzulegen.“

6. Die Überschrift zu § 5 a entfällt und § 5 a lautet:

„§ 5 a. (1) Die Erteilung der Konzession erfordert neben der Erfüllung der im § 5 angeführten Voraussetzungen

1. bei einer natürlichen Person, daß sie Angehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist (EWR-Angehöriger) und als Unternehmer einen Sitz oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung in Österreich hat;
2. bei einer Personengesellschaft, daß sie ihren Sitz oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung in Österreich hat

## 680 der Beilagen

3

und mehr als 75% ihrer persönlich haftenden Gesellschafter sowie alle zur Vertretung berechtigten Gesellschafter EWR-Angehörige sind. Stehen einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person Anteilsrechte an einer Personengesellschaft zu, so haben diese die ihrer Rechtsform entsprechenden Voraussetzungen gemäß der vorstehenden Regelung oder der Z 3 zu erfüllen;

3. bei einer juristischen Person, daß sie ihren Sitz oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung in Österreich hat und die Mehrheit der Mitglieder jedes ihrer leitenden Organe (wie Geschäftsführer, Vorstand, Aufsichtsrat) einschließlich des Vorsitzenden EWR-Angehörige sind und die Stimmrechtsgewährenden Anteilsrechte zu mehr als 75% EWR-Angehörigen, dem Burid, einem Land oder einer Gemeinde zustehen; stehen Anteilsrechte einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft zu, so haben diese die ihrer Rechtsform entsprechenden Voraussetzungen gemäß der vorstehenden Regelung oder der Z 2 zu erfüllen. Sofern eine Aktiengesellschaft Eigentümerin ist, müssen die Aktien der Gesellschaft auf Namen lauten und die Übertragung nach der Satzung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden sein.

(2) Der Landeshauptmann kann von den in Abs. 1 Z 2 und 3 angeführten Voraussetzungen ganz oder teilweise befreien, wenn eine Personengesellschaft hinsichtlich ihrer Gesellschafter, die nicht EWR-Angehörige sind, oder eine juristische Person hinsichtlich ihrer Organe, Gesellschafter oder Aktionäre, die nicht EWR-Angehörige sind (ihrer nicht EWR-an gehörigen Eigentümer stimmrechts gewährender Anteilsrechte), nachweist, daß in deren Heimatstaat oder in dem Staat, in dem eine der in Abs. 1 Z 2 und 3 genannten Gesellschaften mit Anteilsrechten ihre Hauptniederlassung oder ihren Sitz hat,

1. keine oder höchstens die gleichen wie in Abs. 1 Z 2 und 3 festgelegten Beschränkungen gelten und
2. bei der Ausübung des gewerbsmäßigen Gelegenheitsverkehrs durch eine unter österreichischer Beteiligung nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Staates bestehende juristische Person oder Personengesellschaft keinen anderen wie immer gearteten Beschränkungen unterliegt, als eine ohne ausländische Beteiligung bestehende juristische Person oder Personengesellschaft und
3. wenn anzunehmen ist, daß die wirtschaftliche Ordnung des betreffenden Staates mit derjenigen Österreichs gleich oder gleichwertig ist und die Ausübung des Gewerbes durch die betreffende juristische Person oder Personengesellschaft den öffentlichen Interessen, insbesondere den Interessen der österreichischen Wirtschaft, nicht zuwiderläuft.

(3) Die in Abs. 1 Z 1, 2 und 3 angeführten Voraussetzungen müssen während der gesamten Dauer der Gewerbeausübung vorliegen. Werden diese Voraussetzungen vom Gewerbetreibenden nicht mehr erfüllt, so ist die Konzession unbeschadet der Bestimmungen der §§ 87 bis 91 der Gewerbeordnung 1973 von der zur Erteilung der Konzession zuständigen Behörde zu entziehen.

(4) Tritt in den Betrieb eines Einzelhandelskaufmannes ein Gesellschafter ein, so darf die durch den Eintritt des Gesellschafters entstandene Personengesellschaft auf Grund der diesem Betrieb entsprechenden Konzession des Einzelkaufmannes das Gewerbe durch längstens sechs Monate nach der Eintragung der Personengesellschaft in das Firmenbuch weiter ausüben. Die Personengesellschaft hat die Eintragung und die weitere Ausübung innerhalb von zwei Wochen nach der Eintragung anzuzeigen. Nach Ablauf von sechs Monaten nach der Eintragung endigt die Konzession.

(5) Die Anzeige gemäß Abs. 4 ist bei der für die Erteilung der Konzession zuständigen Behörde zu erstatten. Wenn die im Abs. 4 geforderten Voraussetzungen gegeben sind, hat diese Behörde die Anzeige mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen; sind die im Abs. 4 geforderten Voraussetzungen nicht gegeben, so hat die Behörde dies mit Bescheid festzustellen und die weitere Gewerbeausübung zu untersagen.“

7. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Personen, die in ihrem Betrieb Kraftfahrzeuge verwenden, dürfen das Mietwagengewerbe mit den in ihrem Betrieb sonst verwendeten Kraftfahrzeugen vorübergehend bei besonderen Anlässen (Volksfesten, Ausstellungen, größeren Versammlungen u. dgl.) auf Grund einer besonderen Bewilligung ausüben.“

8. § 7 Abs. 3 lautet:

„(3) Wenn es sich nicht um eine Konzession für das Hotelwagen-Gewerbe mit Personenkraftwagen handelt, darf die Übertragung der Ausübung des Gewerbes an einen Pächter nur genehmigt werden, wenn die Leistungsfähigkeit des Betriebes des Pächters gegeben ist.“

9. § 8 Abs. 3 entfällt.

10. In § 9 Abs. 1, 4 und 5, § 9 a Abs. 2 werden die Worte „Bundesminister für Verkehr“ durch die Worte „Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr“ ersetzt.

11. (Verfassungsbestimmung) § 10 Abs. 2 zweiter Satz entfällt.

12. § 11 samt Überschrift entfällt.

13. § 15 Abs. 2 lautet:

„(2) Konzessionen für den Betrieb des Mietwagen-Gewerbes (§ 3 Abs. 1 Z 2), sofern die Gewerbe-

ausübung auf den Betrieb mit Personenkraftwagen eingeschränkt wird, für die Platzfuhrwerks-Gewerbe (§ 3 Abs. 1 Z 3) und für das Hotelwagen-Gewerbe (§ 3 Abs. 1 Z 4) sowie Bewilligungen zur vorübergehenden Ausübung des Mietwagen-Gewerbes (§ 6) erteilt die Bezirksverwaltungsbehörde.“

14. In § 15 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Zuständige Behörde nach § 16 ist jene Behörde, die das zugrundeliegende Verfahren in erster Instanz geführt hat.“

15. § 16 samt Überschrift lautet:

#### „Amtshilfe“

§ 16. (1) Die Behörde hat schwerwiegende Verstöße oder wiederholt geringfügige Verstöße von Unternehmern, die ihren Wohnsitz oder von Unternehmen, die ihren Sitz in einem anderen Staat haben, der zuständigen Behörde des Staates, in dem der Unternehmer seinen Wohnsitz oder das Unternehmen seinen Sitz hat, mitzuteilen, wenn die Verstöße einen Entziehungstatbestand bilden. Diese Benachrichtigung hat auch die von der Behörde getroffenen Maßnahmen zu enthalten.

(2) Die Behörde hat jede Entziehung einer Gewerbeberechtigung von Unternehmen, die ihren Wohnsitz oder Unternehmen, die ihren Sitz in Österreich haben, der zuständigen Behörde des Europäischen Wirtschaftsraumes mitzuteilen.

(3) Weitergehende gegenseitige Amts- und Rechtshilfeabkommen werden dadurch nicht berührt.“

16. Nach § 16 wird folgender § 16 a samt Überschrift eingefügt:

#### „Verweisungen“

§ 16 a. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, sofern nichts anderes ausdrücklich angeordnet ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

17. § 18 lautet:

„§ 18. (1) Berechtigungen zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen im Umfang des § 1 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes, in der Fassung BGBl.

Nr. . . . /1992, die auf Grund der bisher in Geltung gestandenen Vorschriften erlangt oder aufrechterhalten worden sind, gelten nach Maßgabe ihres sachlichen Inhaltes und der folgenden Bestimmungen als entsprechende Berechtigungen im Sinne der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, in der Fassung BGBl. Nr. . . . /1992, und der Gewerbeordnung 1973.“

(2) Bestehende sachlich eingeschränkte Mietwagengewerbeberechtigungen für Omnibusse gelten, mit Ausnahme der Anzahl der Kraftfahrzeuge, als uneingeschränkte Berechtigungen weiter.“

18. § 22 samt Überschrift entfällt.

19. Der bisherige Wortlaut des § 25 erhält die Bezeichnung Abs. „1“. Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Am Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes, in der Fassung BGBl. Nr. . . . /1992, anhängige Verfahren sind nach der bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. . . . /1992, geltenden Rechtslage zu Ende zu führen.“

20. (Verfassungsbestimmung) § 26 Abs. 2 lautet:

„(2) (Verfassungsbestimmung) § 10 Abs. 2 zweiter Satz, in der Fassung BGBl. Nr. 452/1992, tritt mit Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum außer Kraft.“

21. § 26 Abs. 3 bis 6 lauten:

„(3) § 1, § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 5, § 5 a, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 3, § 15 Abs. 5, § 16 und § 18 dieses Bundesgesetzes, in der Fassung BGBl. Nr. . . . /19 . . . , treten mit Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.“

(4) § 11, in der Fassung BGBl. Nr. 452/1992, tritt mit Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum außer Kraft.

(5) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, in der Fassung BGBl. Nr. . . . /19 . . . , in Kraft treten.

(6) Mit der Vollziehung ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.“

## VORBLATT

**Problem:**

Das Gelegenheitsverkehrsgesetz entspricht teilweise nicht dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen). Betroffen davon sind insbesondere Bestimmungen über die Voraussetzungen zur Gewerbeausübung und die Niederlassungsfreiheit.

**Ziel:**

Innerstaatliche Umsetzung des EWR-Abkommens im Bereich des gewerblichen Personenverkehrs.

**Problemlösung:**

Einige Bestimmungen des Gelegenheitsverkehrsgesetzes werden neu geregelt.

**Inhalt:**

- Die Novelle enthält Bestimmungen über die Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und die fachliche Eignung, die Gleichstellung von EWR-Angehörigen mit österreichischen Staatsbürgern hinsichtlich der Gewerbeausübung und die Amtshilfe in diesen Bereichen in Ausführung der entsprechenden EG-Richtlinien.
- Die Grundlage für die Festsetzung der höchstzulässigen Anzahl der Kraftfahrzeuge zur Ausübung des mit Kraftfahrzeugen betriebenen Platzfuhrwerksgewerbes entfällt.
- Ebenso wird das mit Pferden betriebene Platzfuhrwerksgewerbe (Fiaker) entkonzessioniert.

**Alternativlösungen:**

Keine.

**Kosten:**

Durch die Entkonzessionierung der Fiaker kommt es zu einer Verringerung der Verfahren und daher auch zu einer derzeit nicht quantifizierbaren Kosteneinsparung. Durch den Entfall der Regelung über die Taxihöchstzahl ist mit beachtlichen Kosteneinsparungen zu rechnen. Seit 1988 sind dem Bund alleine aus diesem Titel Zusatzkosten in Form von Aufwandsersätzen in der Höhe von ca. 2 Millionen Schilling erwachsen; dazu kamen noch die administrativen Kosten für die zusätzlichen umfangreichen Verfahren, die durch diese Bestimmung verursacht wurden. Im Rahmen der Amtshilfe und der auszustellenden Bescheinigungen auf Grund der EG-Richtlinien kann es zu zusätzlichen Kosten kommen, deren Höhe nicht quantifizierbar ist.

**EG-Konformität:**

Ist gegeben, da es sich um eine Anpassung an EG-Vorschriften handelt.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Durch die teilweise Übernahme des Rechtsbestandes der Europäischen Gemeinschaft im Zusammenhang mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) werden einige Änderungen des Gelegenheitsverkehrsgesetzes notwendig. Diese Anpassungen betreffen im wesentlichen:

- Die Voraussetzungen für die Ausübung des Gelegenheitsverkehrsgewerbes, insbesondere die finanzielle Leistungsfähigkeit, die Zuverlässigkeit und die fachliche Eignung,
- die Gleichstellung der Angehörigen von Vertragsparteien des Abkommens über den EWR (EWR-Angehörige) mit österreichischen Staatsbürgern hinsichtlich der Niederlassungsfreiheit,
- die Gleichstellung von Kraftfahrlinienberechtigungen mit Berechtigungen für das Omnibusgewerbe nach dem Gelegenheitsverkehrsge setz,
- die Aufhebung der Verfassungsbestimmung über die Festsetzung der höchstzulässigen Anzahl der Kraftfahrzeuge zur Ausübung des mit Kraftfahrzeugen betriebenen Platzfuhrwerksgewerbes,
- die Aufhebung der Konzessionspflicht für Fiaker sowie
- die Amtshilfe im Falle von Verstößen, die einen Konzessionsentziehungstatbestand darstellen, und bei der Entziehung der Gewerbeberechtigung.

Zusätzlich werden auch legistisch notwendig gewordene Änderungen vorgenommen. Zu den einzelnen Punkten darf auf den Besonderen Teil verwiesen werden.

Die gegenständliche Anpassung des Gelegenheitsverkehrsgesetzes dient der Umsetzung der im Anhang XIII des EWR-Abkommens angeführten Richtlinien 374 L 0562, 377 L 0796, 384 L 0647, 389 L 0438, 390 L 0398.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG („Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“).

### Besonderer Teil

#### Zu Z 1 und 2 (§§ 1 und 2):

In Anpassung an die Richtlinie des Rates der EG vom 12. November 1974, 74/562/EWG, in der Fassung der Richtlinie 89/438/EWG des Rates der EG vom 21. Juni 1989 gilt das Gelegenheitsverkehrsgesetz nur mehr für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen. Fiaker unterliegen daher nicht mehr der Konzessionspflicht. Der Gelegenheitsverkehr der Post- und Telegraphenverwaltung und des Kraftwagendienstes der ÖBB unterliegt nunmehr grundsätzlich ebenfalls diesem Bundesgesetz.

Da die EG-Richtlinien hinsichtlich des Zugangs zum Personbeförderungsgewerbe keine Unterscheidung zwischen Linien- und Gelegenheitsverkehr kennen, wäre eine unterschiedliche Behandlung und in der Folge ein zweifaches Konzessionsverfahren sachlich nicht gerechtfertigt. Im EWR würde dies außerdem zu einer Schlechterstellung der österreichischen Linienverkehrsunternehmer führen, da diese keinen Gelegenheitsverkehr über die Grenze durchführen könnten, ausländische Linienverkehrsunternehmer jedoch Gelegenheitsverkehr nach Österreich durchführen könnten. Die einheitlichen Konzessionerteilungsvoraussetzungen werden durch eine einheitliche Verordnung sichergestellt.

Die Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Gelegenheitsverkehr eingesetzt werden dürfen, darf die Anzahl der Fahrzeuge, für die im Rahmen der Kraftfahrlinienkonzession die Leistungsfähigkeit nachgewiesen wurde, nicht überschreiten.

#### Zu Z 3 (§ 3 Abs. 2):

Nunmehr berechtigt auch ein Ausflugswagengewerbe zur Durchführung von Fahrten im Auftrag eines Kraftfahrlinienunternehmers.

#### Zu Z 4 (§ 4 Abs. 2):

Durch die Änderung des § 5 a ist auch das Zitat zu streichen.

#### Zu Z 5 (§ 5):

In Abs. 1 werden die zusätzlich zu den Bestimmungen der Gewerbeordnung geltenden

## 680 der Beilagen

7

Voraussetzungen für die Ausübung des Gelegenheitsverkehrsgewerbes ausdrücklich geregelt. Liegen diese Voraussetzungen nicht mehr vor, so ist die Gewerbeberechtigung zu entziehen.

Der in Abs. 2 geregelte Entfall des Nachweises der finanziellen Leistungsfähigkeit und der fachlichen Eignung für das mit Personenkraftwagen ausgeübte Hotelwagengewerbe entspricht der Richtlinie der EG 74/562/EWG, in der Fassung der Richtlinie 89/438/EWG, die im Rahmen ihrer Legaldefinition des Personenkraftverkehrsunternehmers nur jene Kraftfahrzeuge erfaßt, die nach Bauart und Ausstattung für den Transport von mehr als neun Personen bestimmt sind.

Abs. 3 regelt im besonderen die für die Ausübung des Gelegenheitsverkehrsgewerbes erforderliche Zuverlässigkeit, wobei es sich hierbei nur um eine demonstrative Aufzählung handelt.

Durch die Beschränkung auf jene Verurteilungen, die noch nicht getilgt sind oder noch nicht der beschränkten Auskunftspflicht unterliegen, wird der Richtlinie des Rates der EG vom 12. November 1974, 74/562/EWG, in der Fassung der Richtlinie des Rates der EG vom 21. Juni 1989; 89/438/EWG, entsprochen. Der Tatbestand der Z 3 umfaßt verwaltungsrechtliche, schwerwiegende Verstöße. Durch die Einschränkung auf „schwerwiegend“ wird sichergestellt, daß nicht schon jede geringfügige Verletzung der genannten Rechtsvorschriften den Antritt zum Gewerbe unmöglich macht oder zu einer Entziehung der Gewerbeberechtigung führt. Durch diese Bestimmung werden vor allem jene Verstöße erfaßt, die mit der Ausübung des Gelegenheitsverkehrsgewerbes im engen Zusammenhang stehen: insbesondere gewerbeberechtliche, kraftfahrrichtliche, straßenpolizeiliche und arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften. Beispielsweise bei wiederholt begangenen geringfügigen Verwaltungsübertretungen — auch wenn sie nicht einschlägiger Natur sind — und wiederholten gerichtlichen Verurteilungen, die nicht unter Z 1 fallen, ist die Zuverlässigkeit ebenfalls nicht gegeben.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gelegenheitsverkehrsunternehmen wird in Abs. 4 geregelt. Durch Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr erfolgen die näheren Bestimmungen unter Berücksichtigung der Richtlinie 74/562/EWG, in der Fassung der Richtlinie 89/438/EWG.

Abs. 5 bestimmt die persönlichen Voraussetzungen der fachlichen Eignung für das Gelegenheitsverkehrsgewerbe; eine gemäß Z 2 ausgestellte Bescheinigung stellt keinen Bescheid dar, da es sich bloß um eine Beurkundung handelt. Eine solche Bescheinigung kann auch nur teilweise die Prüfung ersetzen. Dies hat zur Folge, daß für jene Sachgebiete, die von der Bescheinigung nicht erfaßt

sind, zusätzlich eine entsprechende Teilprüfung nach Z 1 abzulegen ist. Die Bescheinigungen sind von der Prüfungskommission auszustellen. Die näheren Bestimmungen werden gemäß Abs. 8 durch Verordnung vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr in Ausführung der Richtlinie des Rates der EG vom 12. Dezember 1977, 77/796/EWG, und der Richtlinie 74/562/EWG, jeweils in der Fassung der Richtlinie 89/438/EWG erlassen.

Abs. 6 regelt die Zusammensetzung der Prüfungskommission und entspricht dem bisherigen § 5 a Abs. 4.

Abs. 7 regelt, in welchen Fällen ein Nachweis nicht erforderlich ist und entspricht dem bisherigen § 5 a Abs. 1, 2. und 3. Satz.

#### Zu Z 6 (§ 5 a):

Hier wird die Gleichstellung von EWR-Angehörigen sowie Personengesellschaften und juristischen Personen mit österreichischen Staatsbürgern geregelt.

Da nach dem EWR-Abkommen eine unterschiedliche Behandlung auf Grund der Staatsbürgerschaft als diskriminierend gilt, darf als Konzessionerteilungserfordernis die Staatsbürgerschaft des Niederlassungsstaates nicht verlangt werden. Es wird daher bei natürlichen Personen das Erfordernis einer österreichischen Staatsbürgerschaft durch das Erfordernis der Angehörigkeit zu einer Vertragspartei des EWR-Abkommens ersetzt.

Sowohl natürlichen als auch juristischen Personen und Personengesellschaften wird als weiteres Konzessionerteilungserfordernis ein Unternehmenssitz oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung in Österreich vorgeschrieben. Auch hier wird der Richtlinie 74/562/EWG, in der Fassung der Richtlinie 89/438/EWG entsprochen.

Da mit Inkrafttreten des Erwerbsgesellschaftengesetzes offene Erwerbsgesellschaften und Kommanditerwerbsgesellschaften geschaffen wurden, die nicht als „Personengesellschaft des Handelsrechts“ zu qualifizieren sind, wird ein Überbegriff „Personengesellschaft“ gebildet, der beide Formen, sowohl „Personengesellschaften des Handelsrechts“ als auch eingetragene Erwerbsgesellschaften umfaßt.

#### Zu Z 7 (§ 6 Abs. 1):

Da nunmehr Berechtigungen für den Kraftfahrlinenverkehr ohnehin auch als Berechtigungen für das Gelegenheitsverkehrsgesetz gelten, ist diese Bestimmung entsprechend anzupassen.

#### Zu Z 8 (§ 7 Abs. 3):

Im Hinblick auf den Entfall des Nachweises der finanziellen Leistungsfähigkeit für das mit Perso-

nenkraftwagen ausgeübte Hotelwagengewerbe (§ 5 Abs. 2) ist eine Anpassung des § 7 Abs. 3 erforderlich.

**Zu Z 9 (§ 8 Abs. 3):**

Durch den Wegfall der Bedarfsprüfung ist eine Kennzeichnung nicht mehr erforderlich, da für eine Verwendung von Omnibussen, die durch die Konzession nicht gedeckt ist, keine Veranlassung mehr besteht.

**Zu Z 10:**

Hier erfolgt bloß eine redaktionelle Anpassung.

**Zu Z 11 (§ 10 Abs. 2 2. Satz):**

Die bisherige Möglichkeit der Festlegung von Höchstzahlen für Taxi durch Verordnung des Landeshauptmannes hat sich in der Praxis als nicht vollziehbar erwiesen. Der Verfassungsgerichtshof hat in zahlreichen Erkenntnissen alle bisher erlassenen Verordnungen als gesetzwidrig aufgehoben, ohne daß dadurch das Interesse an einer geordneten Gewerbeausübung gefährdet worden wäre.

Durch diese nunmehr aufgehobene Bestimmung bestand die Möglichkeit, den Marktzugang zum Taxigewerbe zu beschränken und dadurch in das verfassungsrechtlich gewährleistete Grundrecht der Erwerbsausübungsfreiheit einzugreifen. Zudem entstanden für den Bund bisher beträchtliche durch diese Bestimmung verursachte zusätzliche direkte Kosten in der Höhe von ca. 2 Millionen Schilling (auf die Ausführungen im Vorblatt darf verwiesen werden).

Diese Bestimmung war daher weder im öffentlichen Interesse noch war sie geeignet und adäquat das Ziel einer geordneten Gewerbeausübung zu gewährleisten.

**Zu Z 12 (§ 11):**

Die Richtlinie des Rates der EG vom 12. November 1974, 74/562/EWG, in der Fassung der Richtlinie des Rates der EG vom 21. Juni 1989, 89/438/EWG, legt fest, daß mangelnde Zuverlässigkeit auch dann gegeben ist, wenn der Unternehmer Verstöße gegen die Lenk- und Ruhezeiten begangen hat, sodaß nunmehr auch die Übertretung von Arbeitszeitvorschriften zur Konzessionsentziehung führen kann. Die bisherige Regelung steht dazu im Widerspruch und ist daher aufzuheben.

**Zu Z 13 (§ 15 Abs. 2):**

Durch den Entfall der Fiakerkonzession war das 2. Zitat entsprechend anzupassen.

**Zu Z 14 (§ 15 Abs. 5):**

Zuständig im Sinne des § 16 Abs. 1 und 2 sind daher die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung (Bezirkshauptmannschaften, Magistrate); im Sinne des § 16 Abs. 1 auch die Bundespolizeibehörden.

**Zu Z 15 (§ 16):**

Die Mitteilungspflicht bei schwerwiegenden Verstößen oder mehrfachen geringfügigen Verstößen von Gelegenheitsverkehrsunternehme(r)n, die keine Gewerbeberechtigung auf Grund des Gelegenheitsverkehrsgesetzes haben, wird nunmehr in Abs. 1 ausdrücklich geregelt. Auch hier wird der Richtlinie 89/438/EWG entsprochen. Um die Einheitlichkeit der Vollziehung zu gewährleisten, soll diese Mitteilungspflicht auch gegenüber Staaten gelten, die nicht Vertragsparteien des EWR-Abkommens sind.

In Abs. 2 wird die Mitteilung des Entzugs einer Gewerbeberechtigung gegenüber der zuständigen Behörde des Europäischen Wirtschaftsraumes normiert. Davon erfaßt sind sowohl österreichische Unternehmen, als auch Unternehmen, die sich auf Grund der Gleichstellung mit österreichischen Unternehmen in Österreich niedergelassen haben. Der bisherige § 16 entfällt, da sich die Anhörungs- und Berufungsrechte ohnedies aus der Gewerbeordnung ergeben.

**Zu Z 16 (§ 16 a):**

Durch diese Änderung soll entsprechend der Richtlinie 62 der Legistischen Richtlinien 1990 klargestellt werden, daß Verweisungen auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze als dynamische Verweisungen zu verstehen sind, soweit nichts anderes ausdrücklich angeordnet ist.

**Zu Z 17 und 19 (§ 18 und § 25 Abs. 2):**

Durch entsprechende Übergangsbestimmungen soll die Weitergeltung der bisherigen Gewerbeberechtigungen klargestellt werden. Auf Grund der bis 1987 geltenden Bedarfsprüfung im Gelegenheitsverkehrsgesetz wurden zahlreiche Konzessionen mit einem eingeschränkten Umfang erteilt. Diese Konzessionen sollen nunmehr als volle Berechtigungen gelten. Auch eine Beschränkung auf eine bestimmte Sitzplatzanzahl für Omnibusse in bestehenden Berechtigungen fällt dadurch weg. Anhängige Verfahren sind nach der bisherigen Rechtslage zu Ende zu führen.

**Zu Z 18 (§ 22):**

Diese Bestimmung ist nicht mehr anwendbar und daher aus dem Rechtsbestand auszuscheiden.

## 680 der Beilagen

9

- Zu Z 20 und 21 (§ 26 Abs. 2 und § 26 Abs. 3 bis 6):** Verordnungen können bereits nach Kundmachung dieses Gesetzes erlassen werden, um die damit verbundenen Vorbereitungen rechtzeitig treffen zu können.
- Die EWR-relevanten Bestimmungen treten gemeinsam mit dem EWR-Abkommen in Kraft.

## Gegenüberstellung

### Geltender Text

#### Geltungsbereich

§ 1. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Fahrzeugen des Straßenverkehrs, die durch die Kraft von Maschinen oder Tieren bewegt werden; die gewerbsmäßige Beförderung von Personen, die den Gegenstand des Bundesgesetzes vom 2. April 1952, BGBl. Nr. 84, betreffend die linienmäßige Beförderung von Personen zu Lande mit Kraftfahrzeugen (Kraftfahrliniengesetz 1952 — KflG 1952) bildet, und die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Straßenbahnen fallen jedoch nicht unter die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(2) Der mit den Kraftfahrzeugen des Linienverkehrs der Post- und Telegraphenverwaltung und des Kraftwagendienstes der Österreichischen Bundesbahnen ausgeübte Gelegenheitsverkehr unterliegt nicht den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(3) Soweit dieses Bundesgesetz nicht besondere Bestimmungen trifft, gelten für die diesem Bundesgesetz unterliegenden Gewerbezweige (Abs. 1) die Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973.

#### Konzessionspflicht

##### § 2. (1) ....

(2) Ebenso darf die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Landfahrzeugen, die durch die Kraft von Pferden bewegt und zu jedermanns Gebrauch an öffentlichen Orten bereitgehalten werden (mit Pferden betriebenes Platzfeuerwerks-Gewerbe), nur auf Grund einer Konzession ausgeübt werden.

#### Arten der Konzessionen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen

##### § 3. (1) ....

(2) Eine Konzession für das mit Omnibussen ausgeübte Mietwagen-Gewerbe berechtigt nach Maßgabe des Umfangs dieser Konzession auch zur

### Neue Fassung

#### Geltungsbereich

§ 1. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen, ausgenommen die gewerbsmäßige Beförderung von Personen im Kraftfahrliniенverkehr auf Grund des KflG 1952, BGBl. Nr. 84.

(2) Soweit dieses Bundesgesetz nicht besondere Bestimmungen trifft, gelten für die diesem Bundesgesetz unterliegenden Gewerbezweige (Abs. 1) die Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973.

#### Konzessionspflicht

##### § 2. (1) unverändert

(2) Eine Konzession auf Grund des Kraftfahrliniengesetzes, BGBl. Nr. 84/1952, gilt auch als Konzession für das Ausflugswagen- und Mietwagen-Gewerbe mit Omnibussen. Die Anzahl der für diese Gelegenheitsverkehrs-Gewerbe zulässigen Fahrzeuge richtet sich nach der im Kraftfahrliniенverkehr eingesetzten Anzahl der Fahrzeuge.

#### Arten der Konzessionen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen

##### § 3. (1) unverändert

(2) Eine Konzession für das mit Omnibussen ausgeübte Mietwagen-Gewerbe oder Ausflugswagen-Gewerbe berechtigt nach Maßgabe des Umfangs dieser

**Geltender Text**

Durchführung von Fahrten im Auftrag eines Unternehmers, der eine Kraftfahrlinie betreibt, im Rahmen der diesem Unternehmer erteilten Kraftfahrlinien-Konzession.

(3) ....

**Umfang der Konzession**

**§ 4 (1) ....**

(2) Eine Vermehrung der Zahl der Fahrzeuge bedarf einer Genehmigung, für die, ausgenommen das Erfordernis der Erbringung des Befähigungsnachweises (§ 5 a Abs. 1), dieselben Vorschriften wie für die Erteilung der Konzession gelten.

**Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession**

**§ 5. (1)** Die Konzession darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Ausübung eines konzessionierten Gewerbes (§ 25 GewO 1973) erfüllt sind. Wenn es sich nicht um die Erteilung einer Konzession für das Hotelwagen-Gewerbe handelt, muß die Leistungsfähigkeit des Betriebes gegeben sein. Bei dem mit Personenkraftwagen ausgeübten Mietwagen-Gewerbe sowie bei den mit Omnibussen ausgeübten gewerbsmäßigen Gelegenheitsverkehren hat der Bewerber überdies entsprechend dem beabsichtigten Konzessionsumfang (§ 4) in der in Aussicht genommenen Standortgemeinde oder in einer daran unmittelbar angrenzenden Gemeinde über die erforderlichen Abstellplätze außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr zu verfügen.

(2) Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Betriebes hat die Behörde darauf Bedacht zu nehmen, daß die wirtschaftliche Lage des Bewerbers, insbesondere seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die ordnungsgemäße Gewerbeausübung erwarten läßt.

(3) Die Prüfung der Leistungsfähigkeit des Betriebes entfällt, wenn der Rechtsträger, der gemäß § 11 Abs. 4 bis 7 GewO 1973 durch sechs Monate zur weiteren Gewerbeausübung auf Grund der Konzession eines anderen Rechtsträgers berechtigt ist, spätestens drei Monate vor Ablauf der im § 11 Abs. 4

**Neue Fassung**

Konzession auch zur Durchführung von Fahrten im Auftrag eines Unternehmers, der eine Kraftfahrlinie betreibt, im Rahmen der diesem Unternehmer erteilten Kraftfahrlinien-Konzession.

(3) unverändert

**Umfang der Konzession**

**§ 4. (1) unverändert**

(2) Eine Vermehrung der Zahl der Fahrzeuge bedarf einer Genehmigung, für die, ausgenommen das Erfordernis der Erbringung des Befähigungsnachweises, dieselben Vorschriften wie für die Erteilung der Konzession gelten.

**Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession**

**§ 5. (1)** Die Konzession darf nur erteilt werden, wenn neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Ausübung eines konzessionierten Gewerbes (§ 25 GewO 1973)

1. die Zuverlässigkeit,
2. die finanzielle Leistungsfähigkeit und
3. die fachliche Eignung (Befähigungsnachweis)

vorliegen. Der Bewerber hat überdies entsprechend dem beabsichtigten Konzessionsumfang (§ 4) in der in Aussicht genommenen Standortgemeinde oder einer daran unmittelbar angrenzenden Gemeinde über die erforderlichen Abstellplätze außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr zu verfügen. Sämtliche Voraussetzungen müssen während der gesamten Dauer der Gewerbeausübung vorliegen.

(2) Für das Hotelwagen-Gewerbe mit Personenkraftwagen sind die finanzielle Leistungsfähigkeit (Abs. 1 Z 2) und die fachliche Eignung (Befähigungsnachweis) (Abs. 1 Z 3) nicht erforderlich.

(3) Die Zuverlässigkeit ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn

1. der Antragsteller oder Gewerbeberechtigte von einem Gericht zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt wurde, solange die Verurteilung weder getilgt

**Geltender Text**

bis 7 GewO 1973 festgelegten sechsmonatigen Frist um die Erteilung einer Konzession ansucht, die der gemäß § 11 Abs. 4 bis 7 GewO 1973 weiter ausgeübten vollinhaltlich entspricht.

(4) Tritt in den Betrieb eines Einzelkaufmannes ein Gesellschafter ein, so darf die durch den Eintritt des Gesellschafters entstandene Personengesellschaft des Handelsrechtes auf Grund der diesem Betrieb entsprechenden Konzession des Einzelkaufmannes das Gewerbe durch längstens sechs Monate nach der Eintragung der Personengesellschaft des Handelsrechtes in das Handelsregister weiter ausüben. Die Personengesellschaft des Handelsrechtes hat die Eintragung und die weitere Ausübung innerhalb von zwei Wochen nach der Eintragung anzugeben. Nach Ablauf von sechs Monaten nach der Eintragung endigt die Konzession. Für die Erteilung einer Konzession an die Personengesellschaft des Handelsrechtes gilt Abs. 6.

(5) Die Anzeige gemäß Abs. 7 ist bei der für die Erteilung der Konzession zuständigen Behörde zu erstatten. Wenn die im Abs. 7 geforderten Voraussetzungen gegeben sind, hat diese Behörde die Anzeige mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen; sind die im Abs. 7 geforderten Voraussetzungen nicht gegeben, so hat die Behörde dies mit Bescheid festzustellen und die weitere Gewerbeausübung zu untersagen.

**Neue Fassung**

- ist noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt (§§ 1 bis 6 Tilgungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 68), oder
2. dem Antragsteller oder Gewerbeberechtigten auf Grund der geltenden Vorschriften die Bewilligung zur Ausübung des Personenbeförderungsgerwerbes rechtskräftig entzogen wurde oder
  3. der Antragsteller oder Gewerbeberechtigte wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Vorschriften über
    - a) die für den Berufszweig geltenden Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen oder
    - b) die Personenbeförderung, insbesondere die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, die Gewichte und Abmessungen der Kraftfahrzeuge und die Sicherheit im Straßenverkehr und der Kraftfahrzeuge, rechtskräftig bestraft wurde.

(4) Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist gegeben, wenn die zur ordnungsgemäßen Inbetriebnahme und Führung des Unternehmens erforderlichen finanziellen Mittel verfügbar sind. Die zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit für die ordnungsgemäße Inbetriebnahme und Führung des Unternehmens heranzuziehenden Geschäftsdaten, aus denen die wirtschaftliche Lage des Unternehmens ersichtlich ist, und die erforderlichen finanziellen Mittel sind durch Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr festzulegen.

(5) Die Voraussetzung der fachlichen Eignung (Befähigungsnachweis) ist erfüllt, durch

1. eine Bescheinigung über die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung vor einer Prüfungskommission, die vom Landeshauptmann bestellt wird, oder
2. eine Bescheinigung der Prüfungskommission auf Grund von Hochschul- oder Fachschuldiplomen, die gründliche Kenntnisse aller Sachgebiete der Prüfung im Sinne des Abs. 8 Z 1 gewährleisten. Werden durch die Hochschul- und Fachschuldiplome nicht alle Sachgebiete der Prüfung abgedeckt, so ersetzt die Bescheinigung die Prüfung im Sinne der Z 1 nur für jene Sachgebiete, für die auf Grund der Hochschul- oder Fachschuldiplome gründliche Kenntnisse gewährleistet sind.

### Geltender Text

(6) Die Erteilung einer Konzession für die mit Omnibussen ausgeübten Gelegenheitsverkehre erfordert neben der Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen

- a) bei einer natürlichen Person, daß sie österreichischer Staatsbürger ist und ihren Wohnsitz im Inland hat;
- b) bei einer Personengesellschaft des Handelsrechtes, daß sie ihren Sitz im Inland hat und mehr als 75% ihrer persönlich haftenden Gesellschafter sowie alle zur Vertretung berechtigten Gesellschafter österreichische Staatsbürger sind, die ihren Wohnsitz im Inland haben. Stehen einer Personengesellschaft des Handelsrechtes oder einer juristischen Person Anteilsrechte an einer Personengesellschaft des Handelsrechtes zu, so haben diese die ihrer Rechtsform entsprechenden Voraussetzungen gemäß der vorstehenden Regelung oder der lit. c zu erfüllen;
- c) bei einer juristischen Person, daß sie ihren Sitz im Inland hat, die Mehrheit der Mitglieder jedes ihrer leitenden Organe (wie Geschäftsführer, Vorstand, Aufsichtsrat) einschließlich des Vorsitzenden österreichische Staatsbürger sind und die Stimmrecht gewährenden Anteilsrechte zu mehr als 75% österreichischen Staatsbürgern, dem Bund, einem Land oder einer Gemeinde zustehen; stehen Anteilsrechte einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechtes zu, so haben diese die ihrer Rechtsform entsprechenden Voraussetzungen gemäß der vorstehenden Regelung oder der lit. b zu erfüllen. Sofern eine Aktiengesellschaft Eigentümerin ist, müssen die Aktien der Gesellschaft auf Namen lauten und die Übertragung nach der Satzung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden sein.

(7) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kann von den in Abs. 6 lit. b und c angeführten Voraussetzungen ganz oder teilweise befreien, wenn eine Personengesellschaft des Handelsrechtes hinsichtlich ihrer ausländischen Gesellschafter oder eine juristische Person hinsichtlich ihrer ausländischen Organe, Gesellschafter oder Aktionäre (ihrer ausländischen Eigentümer stimmrechtsgewährnder Anteilsrechte) nachweist, daß in deren Heimatstaat oder in dem Staat, in dem eine der in Abs. 6 lit. b und c genannten Gesellschaften mit Anteilsrechten ihre Hauptniederlassung oder ihren Sitz hat,

- a) keine oder höchstens die gleichen wie die in Abs. 6 lit. b und c festgelegten Beschränkungen gelten und
- b) bei der Ausübung des gewerbsmäßigen Gelegenheitsverkehrs mit Omnibussen durch eine unter österreichischer Beteiligung nach den

### Neue Fassung

(6) Die Prüfungskommissionen sind vom Landeshauptmann zu bestellen. In diese Kommissionen hat der Landeshauptmann zwei Personen, die das betreffende Gewerbe als Gewerbeinhaber oder Pächter seit mindestens drei Jahren ohne Unterbrechung ausüben oder in diesem Gewerbe als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer ebensolange ohne Unterbrechung tätig sind, auf Grund eines Vorschlages der zuständigen Fachgruppe zu berufen. In die Kommissionen sind überdies unter Berücksichtigung der Sachgebiete der Prüfung zwei weitere Fachleute zu berufen; die Berufung eines dieser Fachleute wird vom Landeshauptmann auf Grund eines Vorschlages der zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte vorgenommen. Wurden Vorschläge nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen erstattet, hat der Landeshauptmann die jeweilige Berufung nach Anhörung der säumigen Stelle vorzunehmen. Zum Vorsitzenden der Kommission hat der Landeshauptmann einen für diese Aufgabe geeigneten Beamten des höheren Dienstes zu bestellen.

(7) Der Befähigungsnachweis ist in den im § 17 Abs. 1 GewO 1973 geregelten Fällen nicht erforderlich, wobei auch folgende Gewerbe als gleiche Gewerbe im Sinne des § 17 Abs. 1 GewO 1973 gelten:

1. das Ausflugswagen-(Stadtrundfahrten-)Gewerbe und das mit Omnibussen ausgeübte Mietwagen-Gewerbe;
2. das mit Personenkraftwagen ausgeübte Mietwagen-Gewerbe und das Taxi-Gewerbe.

Die in Z 1 angeführten Gewerbe gelten jedoch gegenüber den in Z 2 aufgezählten nicht als gleiche Gewerbe im Sinne des § 17 Abs. 1 GewO 1973.

**Geltender Text****Neue Fassung**

Rechtsvorschriften des betreffenden Staates bestehende juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes keinen anderen wie immer gearteten Beschränkungen unterliegt, als eine ohne ausländische Beteiligung bestehende juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes, und wenn anzunehmen ist, daß die wirtschaftliche Ordnung des betreffenden Staates mit derjenigen Österreichs gleich oder gleichwertig ist und die Ausübung des Gewerbes durch die betreffende juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes den öffentlichen Interessen, insbesondere den Interessen der österreichischen Wirtschaft, nicht zuwiderläuft.

(8) Die in Abs. 6 lit. b und c angeführten Voraussetzungen müssen während der gesamten Dauer der Gewerbeausübung vorliegen. Werden diese Voraussetzungen vom Gewerbetreibenden nicht mehr erfüllt, so ist die Konzession unbeschadet der Bestimmungen der §§ 87 bis 91 der Gewerbeordnung 1973 von der zur Erteilung der Konzession zuständigen Behörde zu entziehen.

(8) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Entwicklung des betreffenden Gewerbes, auf die von Personen, die die Leistungen des Gewerbes in Anspruch nehmen, üblicherweise gestellten Anforderungen, auf Gefahren für Leben, Gesundheit oder Eigentum, die von der Gewerbeausübung ausgehen, auf die für die Gewerbeausübung geltenden besonderen Rechtsvorschriften, durch Verordnung

1. die Sachgebiete der Prüfung,
2. die Form und Dauer der Prüfung,
3. die Anforderungen an die Prüfer,
4. nähere Bestimmungen über die Anberaumung der Termine,
5. die auszustellenden Bescheinigungen nach Abs. 5,
6. nähere Bestimmungen über die Wiederholung der Prüfung,
7. die Hochschul- und Fachschuldiplome, die gründliche Kenntnisse der Sachgebiete im Sinne der Z 1 gewährleisten,
8. die vom Prüfling zu zahlende, den besonderen Verwaltungsaufwand einschließlich einer angemessenen Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission entsprechende Prüfungsgebühr, wobei auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Prüflings Bedacht genommen werden kann,
9. die aus den Prüfungsgebühren zu zahlende angemessene Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission sowie
10. die Voraussetzungen für die Rückzahlung der Prüfungsgebühr bei Nichtablegung oder teilweiser Ablegung der Prüfung sowie die Höhe der rückzuzahlenden Prüfungsgebühr festzulegen.

## Geltender Text

### Befähigungsnachweis

**§ 5 a. (1)** Die Erteilung der Konzession für

1. das mit Pferden betriebene Platzfuhrwerks-Gewerbe (§ 2 Abs. 2),
2. das Ausflugswagen-(Stadtrundfahrten-)Gewerbe (§ 3 Abs. 1 Z 1),
3. das Mietwagen-Gewerbe (§ 3 Abs. 1 Z 2) und
4. das Taxi-Gewerbe (§ 3 Abs. 1 Z 3)

erfordert neben der Erfüllung der im § 5 angeführten Voraussetzungen die Erbringung des Befähigungsnachweises. Dieser Nachweis ist in den im § 17 Abs. 1 GewO 1973 geregelten Fällen nicht erforderlich, wobei auch folgende Gewerbe als gleiche Gewerbe im Sinne des § 17 Abs. 1 GewO 1973 gelten:

- a) das Ausflugswagen-(Stadtrundfahrten-)Gewerbe und das mit Omnibussen ausgeübte Mietwagen-Gewerbe;
- b) das mit Personenkraftwagen ausgeübte Mietwagen-Gewerbe und das Taxi-Gewerbe;

Die in lit. a angeführten Gewerbe gelten jedoch gegenüber den in lit. b aufgezählten nicht als gleiche Gewerbe im Sinne des § 17 Abs. 1 GewO 1973.

(2) Die Befähigung ist durch eine Bestätigung eines Sozialversicherungsträgers über eine mindestens dreijährige, bei den mit Omnibussen ausgeübten Gelegenheitsverkehren über eine mindestens fünfjährige fachliche Tätigkeit in dem jeweils angestrebten Gewerbe selbst oder in einem Betrieb, in dem dieses Gewerbe gemeinsam mit anderen Gewerben ausgeübt wird, oder in einem dem Gewerbe fachlich nahestehenden Berufszweig sowie durch ein Zeugnis über eine erfolgreich abgelegte Prüfung vor einer Kommission nachzuweisen; der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kann durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des betreffenden Gewerbes sowie auf die an die selbständige Ausübung des Gewerbes zu stellenden Anforderungen

## Neue Fassung

**§ 5 a. (1)** Die Erteilung der Konzession erfordert neben der Erfüllung der im § 5 angeführten Voraussetzungen

1. bei einer natürlichen Person, daß sie Angehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist (EWR-Angehöriger) und als Unternehmer einen Sitz oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung in Österreich hat;
2. bei einer Personengesellschaft, daß sie ihren Sitz oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung in Österreich hat und mehr als 75% ihrer persönlich haftenden Gesellschafter sowie alle zur Vertretung berechtigten Gesellschafter EWR-Angehörige sind. Stehen einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person Anteilsrechte an einer Personengesellschaft zu, so haben diese die ihrer Rechtsform entsprechenden Voraussetzungen gemäß der vorstehenden Regelung oder der Z 3 zu erfüllen;
3. bei einer juristischen Person, daß sie ihren Sitz oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung in Österreich hat und die Mehrheit der Mitglieder jedes ihrer leitenden Organe (wie Geschäftsführer, Vorstand, Aufsichtsrat) einschließlich des Vorsitzenden EWR-Angehörige sind und die Stimmrecht gewährenden Anteilsrechte zu mehr als 75% EWR-Angehörigen, dem Bund, einem Land oder einer Gemeinde zustehen; stehen Anteilsrechte einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft zu, so haben diese die ihrer Rechtsform entsprechenden Voraussetzungen gemäß der vorstehenden Regelung oder der Z 2 zu erfüllen. Sofern eine Aktiengesellschaft Eigentümerin ist, müssen die Aktien der Gesellschaft auf Namen lauten und die Übertragung nach der Satzung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden sein.

(2) Der Landeshauptmann kann von den in Abs. 1 Z 2 und 3 angeführten Voraussetzungen ganz oder teilweise befreien, wenn eine Personengesellschaft hinsichtlich ihrer Gesellschafter, die nicht EWR-Angehörige sind, oder eine juristische Person hinsichtlich ihrer Organe, Gesellschafter oder Aktionäre, die nicht EWR-Angehörige sind (ihrer nicht EWR-angehörigen Eigentümer stimmrechtsgewährender Anteilsrechte), nachweist, daß in deren Heimatstaat oder in dem Staat, in dem eine der in Abs. 1 Z 2 und 3 genannten Gesellschaften mit Anteilsrechten ihre Hauptniederlassung oder ihren Sitz hat,

1. keine oder höchstens die gleichen wie in Abs. 1 Z 2 und 3 festgelegten Beschränkungen gelten und

### Geltender Text

festlegen, daß für Personen mit einer bestimmten schulischen oder beruflichen Ausbildung eine kürzere fachliche Tätigkeit ausreicht. Unter fachlicher Tätigkeit ist eine Tätigkeit zu verstehen, die geeignet ist, die Erfahrungen und Kenntnisse — insbesondere in kaufmännischer Hinsicht — zu vermitteln, die zur selbständigen Ausübung des betreffenden Gewerbes erforderlich sind.

(3) Der Bundesminister für Verkehr hat unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Entwicklung des betreffenden Gewerbes, auf die von Personen, die die Leistungen des Gewerbes in Anspruch nehmen, üblicherweise gestellten Anforderungen, auf Gefahren für Leben, Gesundheit oder Eigentum, die von der Gewerbeausübung ausgehen können, auf die an die selbständige Ausübung des Gewerbes zu stellenden Anforderungen und auf die für das Gewerbe geltenden besonderen Rechtsvorschriften durch Verordnung die erforderlichen Vorschriften für die Zulassung zu den Prüfungen und den Stoff der schriftlichen und mündlichen Prüfung zu erlassen. Bewerber um eine Konzession zur Ausübung des mit Pferden betriebenen Platzfuhrwerks-Gewerbes (§ 2 Abs. 2) haben lediglich eine mündliche Prüfung abzulegen.

(4) Die Prüfungskommissionen sind vom Landeshauptmann zu bestellen. In diese Kommissionen hat der Landeshauptmann zwei Personen, die das betreffende Gewerbe als Gewerbeinhaber oder Pächter seit mindestens drei Jahren ohne Unterbrechung ausüben oder in diesem Gewerbe als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer ebensolange ohne Unterbrechung tätig sind, auf Grund eines Vorschlages der zuständigen Fachgruppe zu berufen. In die Kommissionen sind überdies unter Berücksichtigung der Fachgebiete der Prüfung zwei weitere Fachleute zu berufen; die Berufung eines dieser Fachleute wird vom Landeshauptmann auf Grund eines Vorschlages der zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte vorgenommen. Wurden Vorschläge nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen erstattet, hat der Landeshauptmann die jeweilige Berufung nach Anhörung der säumigen Stelle vorzunehmen. Zum Vorsitzenden der Kommission hat der Landeshauptmann einen für diese Aufgabe geeigneten Beamten des höheren Dienstes zu bestellen.

### Neue Fassung

2. bei der Ausübung des gewerbsmäßigen Gelegenheitsverkehrs durch eine unter österreichischer Beteiligung nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Staates bestehende juristische Person oder Personengesellschaft keinen anderen wie immer gearteten Beschränkungen unterliegt, als eine ohne ausländische Beteiligung bestehende juristische Person oder Personengesellschaft und
3. wenn anzunehmen ist, daß die wirtschaftliche Ordnung des betreffenden Staates mit derjenigen Österreichs gleich oder gleichwertig ist und die Ausübung des Gewerbes durch die betreffende juristische Person oder Personengesellschaft den öffentlichen Interessen, insbesondere den Interessen der österreichischen Wirtschaft, nicht zuwiderläuft.

(3) Die in Abs. 1 Z 1, 2 und 3 angeführten Voraussetzungen müssen während der gesamten Dauer der Gewerbeausübung vorliegen. Werden diese Voraussetzungen vom Gewerbetreibenden nicht mehr erfüllt, so ist die Konzession unbeschadet der Bestimmungen der §§ 87 bis 91 der Gewerbeordnung 1973 von der zur Erteilung der Konzession zuständigen Behörde zu entziehen.

(4) Tritt in den Betrieb eines Einzelkaufmannes ein Gesellschafter ein, so darf die durch den Eintritt des Gesellschafters entstandene Personengesellschaft auf Grund der diesem Betrieb entsprechenden Konzession des Einzelkaufmannes das Gewerbe durch längstens sechs Monate nach der Eintragung der Personengesellschaft in das Firmenbuch weiter ausüben. Die Personengesellschaft hat die Eintragung und die weitere Ausübung innerhalb von zwei Wochen nach der Eintragung anzugeben. Nach Ablauf von sechs Monaten nach der Eintragung endigt die Konzession.

**Geltender Text**

(5) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Landeshauptmann.

(6) Der Bundesminister für Verkehr hat unter Bedachtnahme auf den Prüfungsstoff für das betreffende Gewerbe durch Verordnung nähere Bestimmungen über

1. die an die prüfenden Fachleute zu stellenden Anforderungen,
  2. die Anberaumung der Prüfungstermine,
  3. das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung,
  4. die Dauer der Prüfung,
  5. die auszustellenden Zeugnisse,
  6. die vom Prüfling zu zahlende, dem besonderen Verwaltungsaufwand einschließlich einer angemessenen Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission entsprechende Prüfungsgebühr, wobei auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Prüflings Bedacht genommen werden kann,
  7. die aus den Prüfungsgebühren zu zahlende angemessene Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission sowie
  8. die Voraussetzungen für die Rückzahlung der Prüfungsgebühr bei Nichtablegung oder teilweiser Ablegung der Prüfung sowie die Höhe der rückzuzahlenden Prüfungsgebühr
- zu erlassen.

**Vorübergehende Ausübung des Mietwagen-Gewerbes**

§ 6. (1) Personen, die in ihrem Betrieb Kraftfahrzeuge verwenden, insbesondere Unternehmer des Kraftfahrliniенverkehrs oder andere Personenbeförderungsunternehmer, dürfen das Mietwagen-Gewerbe mit den in ihrem Betrieb sonst verwendeten Kraftfahrzeugen vorübergehend bei besonderen Anlässen (Volksfesten, Ausstellungen, größeren Versammlungen u. dgl.) auf Grund einer besonderen Bewilligung ausüben.

(2) bis (4) . . . . .

**Neue Fassung**

(5) Die Anzeige gemäß Abs. 4 ist bei der für die Erteilung der Konzession zuständigen Behörde zu erstatten. Wenn die im Abs. 4 geforderten Voraussetzungen gegeben sind, hat diese Behörde die Anzeige mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen; sind die im Abs. 4 geforderten Voraussetzungen nicht gegeben, so hat die Behörde dies mit Bescheid festzustellen und die weitere Gewerbeausübung zu untersagen.

**680 der Beilagen****Vorübergehende Ausübung des Mietwagen-Gewerbes**

§ 6. (1) Personen, die in ihrem Betrieb Kraftfahrzeuge verwenden, dürfen das Mietwagen-Gewerbe mit den in ihrem Betrieb sonst verwendeten Kraftfahrzeugen vorübergehend bei besonderen Anlässen (Volksfesten, Ausstellungen, größeren Versammlungen u. dgl.) auf Grund einer besonderen Bewilligung ausüben.

(2) bis (4) unverändert

**Geltender Text****Neue Fassung****Besondere Bestimmungen über die Gewerbeausübung durch einen Geschäftsführer und die Übertragung der Gewerbeausübung an einen Pächter****§ 7. (1) und (2) . . . .**

(3) Wenn es sich nicht um eine Konzession für das Hotelwagen-Gewerbe handelt, darf die Übertragung der Ausübung des Gewerbes an einen Pächter nur genehmigt werden, wenn die Leistungsfähigkeit des Betriebes des Pächters gegeben ist.

**Bestimmungen über die Gewerbeausübung****§ 8. (1) und (2) . . . .**

(3) An Omnibussen, mit denen gewerbsmäßiger Gelegenheitsverkehr ausgeübt wird, muß hinten am Fahrzeug eine gelbe, quadratische Tafel von 200 mm Seitenlänge mit einer 15 mm breiten schwarzen Umrandung angebracht sein, die in der Mitte mit einer Höhe von 100 mm in schwarzer Schrift folgende Buchstaben eingepreßt zeigt:

1. „A“ für Omnibusse im Ausflugswagen-Gewerbe,
2. „M“ für Omnibusse im Mietwagen-Gewerbe, das dem Verwendungszweck nach nicht eingeschränkt ist,
3. „E“ für Omnibusse im Mietwagen-Gewerbe, das dem Verwendungszweck nach eingeschränkt ist, und
4. „H“ für Omnibusse im Hotelwagen-Gewerbe.

Die Tafeln müssen mit einer Hohlprägung, die das Staatswappen mit der Umschrift „Republik Österreich“ aufweist, und mit einer Kontrollnummer versehen sein. Sie sind von der für die Ausfertigung des Konzessionsdekretes zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (§ 343 Abs. 1 GewO 1973) bei Erteilung der Konzession und bei Vermehrung der Zahl der Fahrzeuge für jeden einzelnen Omnibus gegen Ersatz der Gestehungskosten auszugeben. Die Tafeln dürfen nur an den Omnibussen angebracht sein, mit denen das betreffende Gewerbe ausgeübt wird, und nur an Omnibussen des Gewerbetreibenden, für den sie ausgegeben wurden. Bei Endigung der Gewerbeberechtigung (§ 85 GewO 1973) sind die Tafeln der Behörde abzuliefern. Die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung. Das Anbringen von Tafeln, Zeichen oder bildlichen Darstellungen an Omnibussen, die mit den Tafeln leicht verwechselt werden können, ist unzulässig.

**(4) bis (7) . . . .****Besondere Bestimmungen über die Gewerbeausübung durch einen Geschäftsführer und die Übertragung der Gewerbeausübung an einen Pächter****§ 7. (1) und (2) unverändert**

(3) Wenn es sich nicht um eine Konzession für das Hotelwagen-Gewerbe mit Personenkraftwagen handelt, darf die Übertragung der Ausübung des Gewerbes an einen Pächter nur genehmigt werden, wenn die Leistungsfähigkeit des Betriebes des Pächters gegeben ist.

**Bestimmungen über die Gewerbeausübung****§ 8. (1) und (2) unverändert**

(3) entfällt

**(4) bis (7) unverändert**

## Geltender Text

### Verkehr über die Grenze

**§ 9.** (1) Die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen von Orten, die außerhalb des Bundesgebietes liegen, in das Bundesgebiet oder durch das Bundesgebiet hindurch ist außer den nach §§ 2 und 6 berechtigten Personen auch Unternehmern gestattet, die nach den im Staate des Standortes ihres Unternehmens geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Beförderung von Personen befugt sind und eine Bewilligung des Bundesministers für Verkehr für den Verkehr in oder durch das Bundesgebiet erhalten haben; eine Bewilligung ist jedoch nicht erforderlich, wenn eine anderslautende Anordnung nach Abs. 5 ergangen ist.

(2) und (3) . . . . .

(4) Der Bundesminister für Verkehr kann nachgeordnete Behörden, insbesondere auch Bundespolizeibehörden, gegebenenfalls unter Beschränkung hinsichtlich Zahl oder Umfang der zu erteilenden Bewilligungen, ermächtigen, in seinem Namen und Auftrag die Bewilligungen nach Abs. 1 zu erteilen.

(5) Der Bundesminister für Verkehr kann anordnen, daß die gewerbsmäßige Beförderung von Personen in oder durch das Bundesgebiet durch ausländische Unternehmer ohne die in Abs. 1 vorgeschriebene Bewilligung gestattet ist, wenn und insoweit der betreffende ausländische Staat in dieser Hinsicht Gegenseitigkeit einräumt, oder wenn wirtschaftliche Interessen Österreichs dies rechtfertigen; die Aufnahme neuer Fahrgäste durch ausländische Unternehmungen im Bundesgebiet bedarf aber jedenfalls der in Abs. 1 vorgeschriebenen Bewilligung.

### Zwischenstaatliche Vereinbarungen

**§ 9 a.** (1) . . . . .

(2) Der Bundesminister für Verkehr kann die von einem anderen Staat eingeräumte Erlaubnis zur Beförderung von Personen nach, durch und aus dem anderen Staat an österreichische Unternehmer ausgeben, wenn diese — je nach der Art der vorgesehenen Beförderung — entweder zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen im Sinne dieses Bundesgesetzes oder zur Ausübung des Personenwerkverkehrs berechtigt sind und den Anforderungen des internationalen Verkehrs entsprechen, und wenn volkswirt-

## Neue Fassung

### Verkehr über die Grenze

**§ 9.** (1) Die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen von Orten, die außerhalb des Bundesgebietes liegen, in das Bundesgebiet oder durch das Bundesgebiet hindurch ist außer den nach §§ 2 und 6 berechtigten Personen auch Unternehmern gestattet, die nach den im Staate des Standortes ihres Unternehmens geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Beförderung von Personen befugt sind und eine Bewilligung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr für den Verkehr in oder durch das Bundesgebiet erhalten haben; eine Bewilligung ist jedoch nicht erforderlich, wenn eine anderslautende Anordnung nach Abs. 5 ergangen ist.

(2) und (3) unverändert

(4) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kann nachgeordnete Behörden, insbesondere auch Bundespolizeibehörden, gegebenenfalls unter Beschränkung hinsichtlich Zahl oder Umfang der zu erteilenden Bewilligungen, ermächtigen, in seinem Namen und Auftrag die Bewilligungen nach Abs. 1 zu erteilen.

(5) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kann anordnen, daß die gewerbsmäßige Beförderung von Personen in oder durch das Bundesgebiet durch ausländische Unternehmer ohne die in Abs. 1 vorgeschriebene Bewilligung gestattet ist, wenn und insoweit der betreffende ausländische Staat in dieser Hinsicht Gegenseitigkeit einräumt, oder wenn wirtschaftliche Interessen Österreichs dies rechtfertigen; die Aufnahme neuer Fahrgäste durch ausländische Unternehmungen im Bundesgebiet bedarf aber jedenfalls der in Abs. 1 vorgeschriebenen Bewilligung.

### Zwischenstaatliche Vereinbarungen

**§ 9 a.** (1) unverändert

(2) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kann die von einem anderen Staat eingeräumte Erlaubnis zur Beförderung von Personen nach, durch und aus dem anderen Staat an österreichische Unternehmer ausgeben, wenn diese — je nach der Art der vorgesehenen Beförderung — entweder zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen im Sinne dieses Bundesgesetzes oder zur Ausübung des Personenwerkverkehrs berechtigt sind und den Anforderungen des internationalen Verkehrs entsprechen, und wenn

**Geltender Text**

schaftliche Interessen Österreichs nicht entgegenstehen. Wurde ein Kontingent festgelegt (Abs. 1), so ist bei der Ausgabe der Erlaubnis auch auf den Umfang des Kontingentes Bedacht zu nehmen.

**Besondere Ausübungsvorschriften****§ 10. (1) . . . .**

(2) Erforderlichenfalls hat der Landeshauptmann im Interesse einer geordneten Gewerbeausübung und im Interesse der die Leistungen des betreffenden Gewerbes in Anspruch nehmenden Personen unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten weitere Vorschriften, insbesondere über ein Verbot oder eine Beschränkung des Auffahrens auf Standplätzen (§ 96 Abs. 4 StVO 1960) einer Gemeinde mit Taxifahrzeugen, die auf Grund von Konzessionen mit einem Standort außerhalb der betreffenden Gemeinde eingesetzt werden, über eine bestimmte Reihenfolge im Auffahren auf Standplätzen, über die Entgegennahme von Fahrtaufrägen mittels Standplatztelefon oder Funk sowie über den Nachtdienst durch Verordnung festzulegen. (Verfassungsbestimmung) Weiters hat der Landeshauptmann im Interesse einer geordneten Gewerbeausübung sowie unter Bedachtnahme auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs unter Berücksichtigung der Anzahl und Lage der in einer Gemeinde vorhandenen Standplätze (§ 96 Abs. 4 StVO) sowie der Anzahl und Dauer der durchschnittlich durchgeföhrten Fahrten für jeweils drei Jahre durch Verordnung festzulegen, daß in Gemeinden, in denen Standplätze eingerichtet sind und für deren Gebiet ein verbindlicher Tarif gemäß § 10 a Abs. 1 oder 2 verordnet wurde, Konzessionen zur Ausübung des mit Kraftfahrzeugen betriebenen Platzfuhrwerk-Gewerbes nur bis zu jener Höchstzahl erteilt werden dürfen, die einer in der Verordnung bestimmten Verhältniszahl, bezogen auf die Zahl der vorhandenen Auffahrmöglichkeiten auf Standplätzen, entspricht; die sich so ergebenden Höchstzahlen von für das Betreiben des Platzfuhrwerk-Gewerbes zuzulassenden Kraftfahrzeugen sind entsprechend kundzumachen.

**(3) . . . .****Bestimmungen über die Konzessionserteilung**

§ 11. Bei der Gewerbeausübung begangene Übertretungen von Arbeitszeitvorschriften sind keine Übertretungen von Rechtsvorschriften, die den Gegenstand

**Neue Fassung**

volkswirtschaftliche Interessen Österreichs nicht entgegenstehen. Wurde ein Kontingent festgelegt (Abs. 1), so ist bei der Ausgabe der Erlaubnis auch auf den Umfang des Kontingentes Bedacht zu nehmen.

**Besondere Ausübungsvorschriften****§ 10. (1) unverändert**

(2) Erforderlichenfalls hat der Landeshauptmann im Interesse einer geordneten Gewerbeausübung und im Interesse der die Leistungen des betreffenden Gewerbes in Anspruch nehmenden Personen unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten weitere Vorschriften, insbesondere über ein Verbot oder eine Beschränkung des Auffahrens auf Standplätzen (§ 96 Abs. 4 StVO 1960) einer Gemeinde mit Taxifahrzeugen, die auf Grund von Konzessionen mit einem Standort außerhalb der betreffenden Gemeinde eingesetzt werden, über eine bestimmte Reihenfolge im Auffahren auf Standplätzen, über die Entgegennahme von Fahrtaufrägen mittels Standplatztelefon oder Funk sowie über den Nachtdienst durch Verordnung festzulegen.

**(3) unverändert**

**Geltender Text**

des Gewerbes bildende Tätigkeiten regeln (§ 87 Abs. 1 Z 2 lit. a GewO 1973), es sei denn, daß die den Fahrten zugrunde liegenden Programmvereinbarungen den Lenker zu einer erheblichen Überschreitung der in den Arbeitszeitvorschriften geregelten Lenkzeiten veranlassen.

**Behörden****§ 15. (1) . . . . .**

(2) Konzessionen für den Betrieb des Mietwagen-Gewerbes (§ 3 Abs. 1 Z 2), sofern die Gewerbeausübung auf den Betrieb mit Personenkraftwagen eingeschränkt wird, für die Platzfuhrwerks-Gewerbe (§ 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 Z 3) und für das Hotelwagen-Gewerbe (§ 3 Abs. 1 Z 4) sowie Bewilligungen zur vorübergehenden Ausübung des Mietwagen-Gewerbes (§ 6) erteilt die Bezirksverwaltungsbehörde.

**(3) und (4) . . . . .****Anhörungs- und Berufungsrechte**

**§ 16. (1)** Die in der Gewerbeordnung 1973 eingeräumten Anhörungs- und Berufungsrechte werden durch die Abs. 2 bis 5 nicht berührt.

(2) Die zuständige Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft ist vor der Erteilung der Konzession oder der Genehmigung der Übertragung der Ausübung des Gewerbes an einen Pächter aufzufordern, zur Frage der Leistungsfähigkeit des Betriebes ein Gutachten abzugeben. § 340 Abs. 2 GewO 1973 gilt sinngemäß; dies gilt nicht bei der Erteilung einer Konzession für das Hotelwagen-Gewerbe.

(3) Bei Konzessionen für die im § 15 Abs. 1 genannten Gewerbe ist überdies die örtlich zuständige Post- und Telegraphendirektion und die örtlich zuständige Bundesbahndirektion vor der Erteilung der Konzession aufzufordern, zur Frage

**Neue Fassung****Behörden****§ 15. (1) unverändert**

(2) Konzessionen für den Betrieb des Mietwagen-Gewerbes (§ 3 Abs. 1 Z 2), sofern die Gewerbeausübung auf den Betrieb mit Personenkraftwagen eingeschränkt wird, für die Platzfuhrwerks-Gewerbe (§ 3 Abs. 1 Z 3) und für das Hotelwagen-Gewerbe (§ 3 Abs. 1 Z 4) sowie Bewilligungen zur vorübergehenden Ausübung des Mietwagen-Gewerbes (§ 6) erteilt die Bezirksverwaltungsbehörde.

**(3) und (4) unverändert**

(5) Zuständige Behörde nach § 16 ist jene Behörde, die das zugrundeliegende Verfahren in erster Instanz geführt hat.

**Amtshilfe**

**§ 16. (1)** Die Behörde hat schwerwiegende Verstöße oder wiederholte geringfügige Verstöße von Unternehmern, die ihren Wohnsitz in oder von Unternehmen, die ihren Sitz in einem anderen Staat haben, der zuständigen Behörde des Staates, in dem der Unternehmer seinen Wohnsitz oder das Unternehmen seinen Sitz hat, mitzuteilen, wenn die Verstöße einen Entziehungstatbestand bilden. Diese Benachrichtigung hat auch die von der Behörde getroffenen Maßnahmen zu enthalten.

(2) Die Behörde hat jede Entziehung einer Gewerbeberechtigung von Unternehmern, die ihren Wohnsitz oder Unternehmen, die ihren Sitz in Österreich haben, der zuständigen Behörde des Europäischen Wirtschaftsraumes mitzuteilen.

(3) Weitergehende gegenseitige Amts- und Rechtshilfeabkommen werden dadurch nicht berührt.

22

680 der Beilagen

**Geltender Text****Neue Fassung**

der Leistungsfähigkeit des Betriebes ein Gutachten abzugeben, und vor der Genehmigung der Übertragung der Ausübung des Gewerbes an einen Pächter aufzufordern, zur Frage der Leistungsfähigkeit des Betriebes ein Gutachten abzugeben. § 340 Abs. 2 GewO 1973 gilt sinngemäß.

(4) Der zuständigen Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft steht das im § 344 Abs. 1 GewO 1973 eingeräumte Berufungsrecht auch insoweit zu, als es sich um die Entscheidung über das Vorliegen der Leistungsfähigkeit des Betriebes handelt.

(5) Gegen einen Bescheid, mit dem eine Konzession erteilt oder die Übertragung der Ausübung des Gewerbes an einen Pächter genehmigt wird, steht der örtlich zuständigen Post- und Telegraphendirektion und der örtlich zuständigen Bundesbahndirektion das Recht der Berufung insoweit zu, als es sich um die Entscheidung über das Vorliegen eines Bedarfes nach der beabsichtigten Gewerbeausübung oder der Leistungsfähigkeit des Betriebes handelt, wenn die Entscheidung ihren fristgerecht abgegebenen Gutachten widerspricht oder wenn sie nicht gehört worden sind.

**Bestehende Berechtigungen**

§ 18. Berechtigungen zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen zu Lande im Umfang des § 1 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes, die auf Grund der bisher in Geltung gestandenen Vorschriften erlangt oder aufrechterhalten worden sind, gelten nach Maßgabe ihres sachlichen Inhaltes und der folgenden Bestimmungen als entsprechende Berechtigungen (Konzessionen, Berechtigungen § 1 a Abs. 1 Z 31 der Gewerbeordnung in der Fassung des § 13 Z 1 dieses Bundesgesetzes) im Sinne der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der Gewerbeordnung.

**Verweisungen**

§ 16 a. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, sofern nichts anderes ausdrücklich angeordnet ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

**Bestehende Berechtigungen**

§ 18. (1) Berechtigungen zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen im Umfang des § 1 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes, in der Fassung BGBl. Nr. . . /1992, die auf Grund der bisher in Geltung gestandenen Vorschriften erlangt oder aufrechterhalten worden sind, gelten nach Maßgabe ihres sachlichen Inhaltes und der folgenden Bestimmungen als entsprechende Berechtigungen im Sinne der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, in der Fassung BGBl. Nr. . . /1992, und der Gewerbeordnung.

(2) Bestehende sachlich eingeschränkte Mietwagengewerbeberechtigungen für Omnibusse gelten, mit Ausnahme der Anzahl der Kraftfahrzeuge, als uneingeschränkte Berechtigungen weiter.

**Geltender Text****Neue Fassung****Vorläufige Weitergeltung bisheriger Bestimmungen**

**§ 22.** Bis zur Erlassung der nach § 10 dieses Bundesgesetzes vorgesehenen Vorschriften sind die §§ 2 bis 30, 63, 67 bis 76, 77 Abs. 2 und 89 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 13. Februar 1939, Deutsches RGBl. I S. 231, anzuwenden.

**Anhängige Verfahren**

**§ 25.** Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auch auf strafbare Handlungen anzuwenden, die vor seinem Wirksamkeitsbeginn begangen worden sind, sofern diese dadurch nicht einer strengeren Behandlung unterliegen als nach den bisher in Geltung gestandenen Vorschriften; im übrigen sind noch nicht abgeschlossene Verfahren nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und nach den gemäß diesem Bundesgesetz anzuwendenden Rechtsvorschriften zu beurteilen.

**Wirksamkeitsbeginn und Vollziehung****§ 26. (1) ....**

(2) Mit seiner Vollziehung ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

**§ 22. entfällt**

**Anhängige Verfahren**

**§ 25.** (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auch auf strafbare Handlungen anzuwenden, die vor seinem Wirksamkeitsbeginn begangen worden sind, sofern diese dadurch nicht einer strengeren Behandlung unterliegen als nach den bisher in Geltung gestandenen Vorschriften; im übrigen sind noch nicht abgeschlossene Verfahren nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes nach den gemäß diesem Bundesgesetz anzuwendenden Rechtsvorschriften zu beurteilen.

(2) Am Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes, in der Fassung BGBl. Nr. ..../1992, anhängige Verfahren sind nach der bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. ..../1992, geltenden Rechtslage zu Ende zu führen.

**Wirksamkeitsbeginn und Vollziehung****§ 26. (1) unverändert**

(2) (Verfassungsbestimmung) § 10 Abs. 2 zweiter Satz, in der Fassung BGBl. Nr. 452/1992, tritt mit Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum außer Kraft.

(3) § 1, § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 5, § 5 a, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 3, § 15 Abs. 5, § 16 und § 18 dieses Bundesgesetzes, in der Fassung BGBl. Nr. ..../19..., treten mit Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

(4) § 11, in der Fassung BGBl. Nr. 452/1992, tritt mit Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum außer Kraft.

24

680 der Beilagen

**Geltender Text****Neue Fassung**

(5) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, in der Fassung BGBL Nr. . . /19 . . , in Kraft treten.

(6) Mit der Vollziehung ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.